

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frauenberg mit Sachsenburg

und Umgegend.

Nr 5.

Mittwoch, den 16. Januar.

1856.

Verordnung des Ministeriums des Innern, den Brodverkauf betreffend.

Der durch den ungünstigen Ausfall der letzten Körner-Ernte veranlaßte verhältnismäßig hohe Stand der Kornpreise läßt es fortwährend nothwendig erscheinen, auf die Ergreifung solcher Maßregeln Bedacht zu nehmen, von denen man sich eine Verminderung der Consumtion an Brodstüchten durch die Bevölkerung selbst versprechen darf.

Als ein besonderes wirksames Mittel in dieser Hinsicht ist nun aber schon früher die thukläufige Beschränkung des Genusses des Roggenbrodes in anderem, als gehörig altbackenem Zustande erkannt worden, indem nicht nur, erfahrungsgemäß, von neubackendem Brode schon des Wohlgeschmacks wegen mehr, als zur Sättigung nöthig, verzehrt zu werden pflegt, sondern auch nach wissenschaftlichen Untersuchungen das neubackene Brod im Verhältniß zu dem einige Tage ältern Brode einen sehr beträchtlichen Mindergehalt an wirklichem Nahrungstoff besitzt.

In Erwägung, daß hiernach durch die bloße, naturgemäße Regulirung des Brodgenusses eine Ver-Consumtion im Ganzen zu Gute gehende Ersparnis an Brodbrot auf dem einfachsten Wege erzielt werden kann, selbst hiervon abgesehen aber, die billige Fürsorge für den minder bemittelten Theil der Consumenten es jedenfalls erheischt, Veranlassung zu treffen, daß dieselben nicht in Ermangelung der Gelegenheit ihren von Tag zu Tag zu erholenden Brodbedarf in altbackenem Zustande zu erlangen, zu größeren als den zur Sättigung und Ernährung unbedingt erforderlichen Ausgaben für diesen Zweck genöthigt werden, ist schon während der Theuerungsperiode 1846/47 durch allgemeine Anweisung der Polizeibehörden dahin Anordnung erfolgt, daß der Verkauf von neubackendem Brode den Bäckern und Brodverkäufern, so lange sie nicht zugleich altbackenes Brod vorräthig und ausliegen haben, bei Etase untersagt werde. Auch hat das Ministerium des Innern selbst wiederholt, in den Jahren 1853 und 1854, auf Anlaß des Wiedereintritts der höheren Kornpreise, die nämliche Maßregel in Kraft zu setzen, sich bewegen gefunden und es sind zu dem Ende durch die Kreisdirectionen innerhalb ihrer Bezirke die erforderlichen Verfügungen ergangen.

Da jedoch die diesfalligen Anordnungen keineswegs allenthalben gleichmäßig befolgt zu werden scheinen, gleichwohl aber, bei der noch andauernden Theuerung der Lebensmittel das öffentliche Interesse es erheischt, daß diejenigen, im Bereiche der Verwaltung liegenden Mittel, von welchen nach vernünftigen Grundsätzen der Nahrungspolizei ein wirksamer Einfluß wenigstens auf einige Linderung der durch die Theuerung namentlich für die unbemittelten Volksklassen herbeigeführten Calamität sich erwarten läßt, auch mit Consequenz in Anwendung gebracht und mit Nachdruck gehandhabt werden, so wird, bis auf Weiteres, hiermit Folgendes verordnet:

1. Den Bäckern und Brodverkäufern ist der Verkauf neubackenen Brodes, so lange sie nicht auch mindestens zwei Tage altes Brod vorräthig und zum Verkaufe ausliegen haben, untersagt.
2. An denjenigen Orten, an welchen eine hierauf abzweckende Einrichtung nicht schon zeither stattgefunden hat und noch im Gange ist, mag den Bäckern und Brodverkäufern eine, längstens stägige Frist zu Beschaffung des erforderlichen Vorraths an altbackenem Brode eingeräumt werden.
3. Den Bäckern und Brodverkäufern ist es zwar zur Zeit nachgelassen, auf ausdrückliches Ver-